

Im August 2014

Aktuelles aus der Gesetzgebung und Rechtsprechung

Für alle Steuerpflichtigen

Haushaltsnahe Dienstleistungen: Der Haushalt endet nicht bereits am Gartenzaun

Sowohl bei Aufwendungen für **Straßenreinigungs- und Winterdienstleistungen** auf dem dem Grundstück vorgelagerten Gehweg als auch bei Aufwendungen für den **Hausanschluss an das öffentliche Versorgungsnetz** kann die Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen bzw. für Handwerkerleistungen in Betracht kommen. In zwei Entscheidungen hat der Bundesfinanzhof damit der Finanzverwaltung widersprochen.

Zum Hintergrund

Für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen können Steuerpflichtige eine **Steuerermäßigung in Höhe von 20 % der Aufwendungen** geltend machen. Im Einzelnen gelten folgende Höchstbeträge:

- **maximal 4.000 EUR** für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, haushaltsnahe Dienstleistungen sowie Pflege- und Betreuungsleistungen,
- **maximal 510 EUR** für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse bei geringfügig Beschäftigten sowie
- **maximal 1.200 EUR** für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen (nur Lohnkosten) für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen.

Straßenreinigungs- und Winterdienstleistungen

Auch Dienstleistungen, die jenseits der Grundstücksgrenze auf fremdem, **z.B. öffentlichem Grund** erbracht werden, können als haushaltsnahe Dienstleistung begünstigt sein. Der Begriff „im Haushalt“ ist nach Auffassung des Bundesfinanzhofs nämlich nicht räumlich, sondern **funktionsbezogen auszulegen**.

Daher werden die Grenzen des Haushalts nicht ausnahmslos – unabhängig von den Eigentumsverhältnissen – durch die Grundstücksgrenzen abgesteckt. Es genügt, wenn die Dienstleistung **für den Haushalt (zum Nutzen des Haushalts)** erbracht wird.

Es muss sich allerdings um Arbeiten handeln, die ansonsten üblicherweise von Familienmitgliedern erbracht und in **unmittelbarem räumlichen Zusammen-**

Daten für den Monat September 2014

Steuertermine

Fälligkeit:

USt, LSt = 10.9.2014

ESt, KSt = 10.9.2014

Überweisungen (Zahlungsschonfrist):

USt, LSt = 15.9.2014

ESt, KSt = 15.9.2014

Scheckzahlungen:

Bei Scheckzahlung muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen!

Beiträge Sozialversicherung

Fälligkeit Beiträge 9/2014 = 26.9.2014

Verbraucherpreisindex (BRD)

(Veränderung gegenüber Vorjahr)

6/13	11/13	2/14	6/14
+ 1,8 %	+ 1,3 %	+ 1,2 %	+ 1,0 %

menhang zum Haushalt durchgeführt werden und dem Haushalt dienen. Hier von ist auszugehen, wenn der Steuerpflichtige als Eigentümer oder Mieter zur **Reinigung und Schneeräumung von öffentlichen Straßen und (Geh)Wegen** verpflichtet ist.

Beachten Sie: Die Finanzverwaltung hat jüngst die Ansicht vertreten, dass bei Dienstleistungen, die sowohl auf einem öffentlichen Gelände als auch auf dem Privatgelände durchgeführt werden, nur die Aufwendungen für Dienstleistungen **auf dem Privatgelände** begünstigt seien. Das soll selbst dann gelten, wenn eine **konkrete Verpflichtung** besteht. Ob die Verwaltung diese Sichtweise infolge der neuen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs aufgeben wird, bleibt vorerst abzuwarten.

Aufwendungen für einen Hausanschluss

Auch **Handwerkerleistungen** für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen, die in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang

zum Haushalt durchgeführt werden und dem Haushalt dienen, können begünstigt sein.

Im Streitfall war der Haushalt des Steuerpflichtigen **nachträglich an das Versorgungsnetz angeschlossen worden**. Zwar handelt es sich bei Hausanschlüssen (auch soweit die Anschlussleitung innerhalb des Privatgrundstücks des Anschlussnehmers verläuft) um Betriebsanlagen des Wasserversorgungsunternehmens. Gleichwohl ist der Anschluss **insgesamt** und damit auch, soweit er im öffentlichen Straßenraum verläuft, **zum Haushalt zu zählen**, so der Bundesfinanzhof.

BFH-Urteil vom 20.3.2014, Az. VI R 55/12, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 141766; BFH-Urteil vom 20.3.2014, Az. VI R 56/12, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 141767; BMF-Schreiben vom 10.1.2014, Az. IV C 4 - S 2296-b/07/0003: 004

Für alle Steuerpflichtigen

Heileurythmie als außergewöhnliche Belastung: Als Nachweis reicht eine ärztliche Verordnung aus

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass **Aufwendungen für eine heileurythmische Behandlung (anthroposophische Bewegungstherapie)** als außergewöhnliche Belastungen zu berücksichtigen sein können. Dabei kann die medizinische Indikation **durch eine Verordnung eines Arztes oder Heilpraktikers nachgewiesen werden**. Ein vor Beginn der Heilmaßnahme ausgestelltes amtsärztliches Gutachten oder eine vorherige ärztliche Bescheinigung eines Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung sind entgegen der Auffassung der Finanzbehörden nicht erforderlich.

Für den Nachweis der Zwangsläufigkeit von krankheitsbedingten Aufwendungen für **Arznei-, Heil- und Hilfsmittel** genügt es, wenn der Steuerpflichtige eine Verordnung eines Arztes oder Heilpraktikers vorlegt.

Bei **bestimmten Krankheitskosten** ist indes ein amtsärztliches Gutachten oder eine ärztliche Bescheinigung eines Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung erforderlich. Ein solcher qualifizierter Nachweis ist z.B. bei Aufwendungen für **wissenschaftlich nicht anerkannte Behandlungsmethoden**, wie z.B. Frisch- und Trockenzellenbehandlungen, erforderlich.

Nach der Entscheidung des Bundesfinanzhofs handelt es sich bei der **Homöopathie, Anthroposophie (mit dem Heilmittel „Heileurythmie“) und der Phytotherapie** um wissenschaftlich anerkannte Behandlungsmethoden. Dies folgt schon aus dem Umstand, dass Behandlungsmethoden, Arznei- und Heilmittel der besonderen Therapierichtungen nicht vom **Leistungsrahmen der gesetzlichen Krankenversicherung** ausgeschlossen sind. Es genügt damit, wenn lediglich eine Verordnung eines Arztes oder Heilpraktikers vorgelegt wird.

BFH-Urteil vom 26.2.2014, Az. VI R 27/13, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 141861

Für alle Steuerpflichtigen

„Elterngeld Plus“ soll ab 2015 gelten

Durch eine gesetzliche Neuregelung sollen Eltern zukünftig **bis zu 28 Monate** Elterngeld beziehen können, wenn sie Teilzeit arbeiten.

Nach dem derzeitigen Zeitplan soll der Bundesrat voraussichtlich im September über die Gesetzesinitiative beraten. Das „Elterngeld Plus“ soll **2015 in Kraft treten**.

Weiterführende Hinweise erhalten Sie unter www.iww.de/sl450.

Deutscher Bundestag, hib vom 4.6.2014 „Elterngeld Plus soll ab 2015 gelten“

Für Arbeitnehmer

Besuchsfahrten der Ehefrau als Werbungskosten des berufstätigen Ehemanns

Ist der erwerbstätige Steuerpflichtige aus beruflichen Gründen an einer **Familienheimfahrt** gehindert und fahren stattdessen die Angehörigen (**umgekehrte Familienheimfahrten**), sind die Fahrtkosten beim Steuerpflichtigen als Werbungskosten abziehbar. Diese Auffassung vertritt zumindest das Finanzgericht Münster.

Sachverhalt und Entscheidung

Im Streitfall war der Ehemann als Monteur auf wechselnden Baustellen eingesetzt. Während eines Einsatzes in den Niederlanden besuchte ihn seine Ehefrau an insgesamt drei Wochenenden. Hierfür machte er einen **Werbungskostenabzug** geltend. Dabei legte er eine Bescheinigung seines Arbeitgebers vor, wonach seine Anwesenheit auf der Baustelle auch an den Wochenenden erforderlich gewesen sei. Gleichwohl ging das Finanzamt **von nicht abziehbaren Kosten der privaten Lebensführung** aus.

Nach Ansicht des Finanzgerichts Münster waren die Fahrten zwar gemischt veranlasst, jedoch **überwog die berufliche Veranlassung deutlich**. Wäre der Steuerpflichtige an den Wochenenden zum Familienwohnsitz gefahren, hätte er die Kosten als Werbungskosten abziehen können. Da dies aber nicht möglich war, muss dasselbe für die Besuchsfahrten der Ehefrau gelten.

Hinweis: Ein Arbeitnehmer, der – wie der Steuerpflichtige – **an ständig wechselnden Tätigkeitsstätten** seinen Beruf ausübt und am Ort einer derartigen auswärtigen Tätigkeitsstätte vorübergehend eine Unterkunft bezieht, begründet **keine doppelte Haushaltsführung**. Die geltend gemachten Fahrtkosten sind jedoch nach dem allgemeinen Werbungskostenbegriff zu berücksichtigen.

Revision anhängig

Da gegen das Urteil des Finanzgerichts Münster die **Revision anhängig ist**, sollten geeignete Fälle offen gehalten werden.

FG Münster, Urteil vom 28.8.2013, Az. 12 K 339/10 E, Rev. BFH Az. VI R 22/14, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 141695

Für Personengesellschaften

Zum beschränkten Schuldzinsenabzug bei Personengesellschaften

Bei **betrieblich veranlassten Schuldzinsen** ist der Betriebsausgabenabzug teilweise rückgängig zu machen, soweit der Zinsaufwand durch **Überentnahmen** und damit durch außerbetriebliche Vorgänge veranlasst ist. Handelt es sich um eine **Personengesellschaft**, sind die von ihr gezahlten Schuldzinsen für ein Darlehen des Gesellschafters an die Gesellschaft im Rahmen der Hinzurechnung **nicht zu berücksichtigen**. Dies hat der Bundesfinanzhof klargestellt.

Die **Abzugsbeschränkung** setzt voraus, dass die Schuldzinsen tatsächlich auch **gewinnwirksam** berücksichtigt worden sind. Dies ist jedoch bei Zinsen für ein Gesellschafterdarlehen nicht der Fall, da die Gewinnauswirkung im **Gesamthandsvermögen** (Gesellschaftsbilanz) durch die Hinzurechnung der Schuldzinsen als **Sondervergütung** beim Gesellschafter wieder neutralisiert wird.

Nach dem aktuellen Urteil gelten diese Grundsätze auch, wenn der Gesellschafter an der Personengesellschaft nicht unmittelbar, sondern **nur mittelbar** über eine oder mehrere Personengesellschaften beteiligt ist.

Zum Hintergrund

Beim beschränkten Schuldzinsenabzug sind **folgende Grundsätze** zu beachten:

- Werden **Überentnahmen** getätigt, ist ein Teil der betrieblichen Schuldzinsen nicht als Betriebsausgaben abziehbar. Überentnahmen fallen an, wenn die Entnahmen eines Jahres **über dem Jahresgewinn und den Einlagen** liegen.
- **6 % dieser Überentnahmen** sind als nicht abziehbare Betriebsausgaben zu behandeln.
- **Überentnahmen der Vorjahre** werden zu den laufenden Überentnahmen addiert. **Unterentnahmen der Vorjahre** werden von den laufenden Überentnahmen abgezogen.
- Zinsen bis zu 2.050 EUR (**Sockelbetrag**) sind uneingeschränkt als Betriebsausgaben abziehbar.

BFH-Urteil vom 12.2.2014, Az. IV R 22/10, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 141860

Für Arbeitnehmer

Werbungskosten: Zum häuslichen Arbeitszimmer bei einem Pool- und einem Telearbeitsplatz

In zwei Entscheidungen hat sich der Bundesfinanzhof zur Frage der Abzugsfähigkeit von Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer im Falle eines **Poolarbeitsplatzes und eines Telearbeitsplatzes** geäußert.

Hintergrund: Der Werbungskostenabzug für ein häusliches Arbeitszimmer ist **bis 1.250 EUR** möglich, wenn dem Steuerpflichtigen für seine betriebliche oder berufliche Tätigkeit **kein anderer Arbeitsplatz** zur Verfügung steht.

Poolarbeitsplatz

Ein anderer Arbeitsplatz ist grundsätzlich jeder Arbeitsplatz, der zur Erledigung büromäßiger Arbeiten geeignet ist. Ein **eigener, räumlich abgeschlossener Arbeitsbereich** ist dabei nicht erforderlich. Auch ein Raum, den sich der Steuerpflichtige mit weiteren Personen teilt, kann ein anderer Arbeitsplatz sein, z.B. ein Großraumbüro oder ein Poolarbeitsplatz.

Der Bundesfinanzhof hat nun jedoch entschieden, dass ein **Poolarbeitsplatz** nicht als anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht, wenn er zur Erledigung der Innendienstarbeiten **nicht in dem erforderlichen Umfang** genutzt werden kann. In dem Streitfall mussten sich acht Betriebsprüfer drei Arbeitsplätze für die vor- und nachbereitenden Arbeiten der Prüfungen teilen. In einem solchen Fall ist der Werbungskostenabzug also möglich.

Hinweis: Ein Poolarbeitsplatz kann aber als anderer Arbeitsplatz gewertet werden, wenn aufgrund der Umstände des Einzelfalls (**z.B. ausreichende Anzahl an Plätzen, dienstliche Nutzungseinteilung**) gewährleistet ist, dass der Arbeitnehmer seine Tätigkeit **in dem konkret erforderlichen Umfang** dort erledigen kann.

Für alle Steuerpflichtigen

Unterschiedliche Höhe von Pflegesachleistung und Pflegegeld ist verfassungsgemäß

Die geringeren Geldleistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung **bei häuslicher Pflege durch Familienangehörige** gegenüber den Geldleistungen beim **Einsatz bezahlter Pflegekräfte** verstoßen nicht gegen das Grundgesetz. Dies hat das Bundesverfassungsgericht entschieden.

Weder der Gleichheitssatz noch der Schutz von Ehe und Familie erfordern nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts eine Anhebung des

Telearbeitsplatz

Im zweiten Streitfall hatte sich der Steuerpflichtige in seinem Arbeitszimmer einen **Telearbeitsplatz** eingerichtet, in dem er nach einer Vereinbarung mit seinem Arbeitgeber an bestimmten Wochentagen seine Arbeitsleistung erbrachte.

Nach Ansicht der Vorinstanz (Finanzgericht Rheinland-Pfalz) entsprach der Telearbeitsplatz **nicht dem Typus eines häuslichen Arbeitszimmers**, sodass der Kostenabzug unbeschränkt möglich sei. Zudem stünde dem Steuerpflichtigen an den häuslichen Arbeitstagen **kein anderer Arbeitsplatz** an der Dienststelle zur Verfügung.

Diese Auffassung teilte der Bundesfinanzhof jedoch nicht. Nach seiner Ansicht wurde der Raum vom Steuerpflichtigen **büromäßig genutzt** und diente der Erledigung gedanklicher, schriftlicher und verwaltungstechnischer Arbeiten. Somit waren die **Voraussetzungen für ein häusliches Arbeitszimmer erfüllt**.

Darüber hinaus stand dem Arbeitnehmer an seiner Dienststelle auch **ein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung**. Denn es war ihm weder untersagt, seinen dienstlichen Arbeitsplatz jederzeit und damit auch an den eigentlich häuslichen Arbeitstagen zu nutzen, noch war die Nutzung eingeschränkt.

BFH-Urteil vom 26.2.2014, Az. VI R 37/13, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 141691; BFH-Urteil vom 26.2.2014, Az. VI R 40/12, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 141692

Pflegegeldes auf das Niveau der Pflegesachleistung.

BVerfG, Beschluss vom 26.3.2014, Az. 1 BvR 1133/12, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 141379

Für Unternehmer

Vorsteueraufteilung bei gemischt genutzten Gebäuden: Flächen- versus Umsatzschlüssel

Werden Gebäude sowohl für vorsteuerunschädliche Zwecke als auch für vorsteuerschädliche Zwecke (z.B. private Eigennutzung oder steuerfreie Vermietung) verwendet, ist nur ein **anteiliger Vorsteuerabzug** möglich. Aktuell hat der Bundesfinanzhof seine Rechtsprechung bestätigt, wonach sich die Aufteilung im Regelfall nach dem objektbezogenen Flächenschlüssel richtet. Allerdings sind die Vorsteuerbeträge nach dem **(objektbezogenen) Umsatzschlüssel** aufzuteilen, wenn **erhebliche Unterschiede in der Ausstattung der Räume bestehen**.

Da der **Flächenschlüssel** in der Regel eine **präzisere Aufteilung** ermöglicht, schließt er sowohl den gesamtunternehmensbezogenen wie auch den objektbezogenen Umsatzschlüssel aus.

Der Flächenschlüssel findet aber dann keine Anwendung, wenn die **Ausstattung der Räumlichkeiten** (Höhe der

Räume, Dicke der Wände, Innenausstattung) erhebliche Unterschiede aufweist. In solchen Fällen ist die Vorsteueraufteilung anhand des **objektbezogenen Umsatzschlüssels** vorzunehmen.

BFH-Urteil vom 7.5.2014, Az. VR 1/10, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 141762; BFH-Urteil vom 22.8.2013, Az. V R 19/09

Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Befreiung von der Rentenversicherung bei Minijobs: Minderjährige benötigen die Zustimmung der Eltern

Arbeitgeber müssen darauf achten, dass Anträge auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht **bei minderjährigen Minijobbern** vom gesetzlichen Vertreter unterschrieben sind.

Eine Auswertung der Neuanmeldungen von April 2014 hat ergeben, dass über 10 % aller 450-EUR-Minijobber bei Aufnahme ihrer Beschäftigung **noch nicht volljährig und damit nicht voll geschäftsfähig sind**. Gerade dieser Personenkreis macht besonders häufig von

dem Befreiungsrecht Gebrauch. Damit der Antrag des Minderjährigen auch wirksam ist, benötigt er **zwingend die Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters**.

Minijob-Zentrale, Newsletter 3/14 vom 17.6.2014

Für alle Steuerpflichtigen

Kindergeld: Rechte ausländischer Mütter deutscher Kinder gestärkt

Eine ausländische Mutter erhält für ihr deutsches Kind **bereits ab der Geburt Kindergeld**, auch wenn ihr die Aufenthaltserlaubnis erst Monate später erteilt wird. Dies hat das Finanzgericht Köln entschieden (Revision zugelassen).

Im Streitfall war eine Nigerianerin mit einem Touristenvisum in die Bundesrepublik Deutschland eingereist. Nach der Geburt ihres Kindes beantragte sie eine **Aufenthaltserlaubnis**, da der Kindesvater und damit auch das Kind deutsche Staatsbürger seien.

Nachdem die Vaterschaft geklärt war, erteilte die Ausländerbehörde eine Aufenthaltserlaubnis **mit Wirkung ab dem Zeitpunkt der Geburt des Kindes**. Die Familienkasse gewährte jedoch Kindergeld erst **ab dem Monat der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis** (zwölf Monate nach der Geburt des Kindes).

Aufenthaltserlaubnis: Zeitpunkt der Wirkung ist entscheidend

Das Finanzgericht Köln stellte demgegenüber **auf den Zeitpunkt der Wirkung der Aufenthaltserlaubnis ab**. Würde es auf den Zeitpunkt der Erteilung ankommen, wäre die Gewährung von Kindergeld von **Zufälligkeiten** (wie z.B. der Bearbeitungszeit der Ausländerbehörde) abhängig. Dies widerspreche u.a. dem **grundgesetzlichen Recht auf Gleichbehandlung**.

FG Köln, Urteil vom 7.5.2014, Az. 14 K 2405/13, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 141684

Für Arbeitgeber

Betriebsrente muss in der Finanzkrise nicht angehoben werden

Ein Arbeitgeber, der die **Betriebsrente alle drei Jahre an den Kaufkraftverlust angepasst hat**, kann die Anhebung der Betriebsrente nach einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts mit der Begründung ablehnen, seine **wirtschaftliche Lage** stehe einer Anpassung entgegen.

Zum Hintergrund

Nach dem Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung hat der Arbeitgeber grundsätzlich **alle drei Jahre** eine Anpassung der laufenden Leistungen der betrieblichen Altersversorgung zu prüfen und hierüber nach billigem Ermessen zu entscheiden. Dabei sind insbesondere die **Belange des Versorgungsempfängers und die wirtschaftliche Lage des Arbeitgebers** zu berücksichtigen.

Sachverhalt und Entscheidung

Im Streitfall hatte eine Bank in 2008 und 2009 – auch aufgrund der Finanzkrise – Verluste erwirtschaftet und war gezwungen, Mittel aus dem Finanzmarktstabilisierungsfonds in Anspruch zu nehmen. Vor diesem Hintergrund war **ihre Prognose gerechtfertigt gewesen**, dass sich die Folgen der Finanzkrise auch in der Zeit nach dem Anpassungstichtag (1.1.2010) in einem Umfang auf ihre wirtschaftliche Lage auswirken würden, der einer Betriebsrentenanpassung entgegenstehe, so das Bundesarbeitsgericht.

Hinweis: Bei ihrer Anpassungsentscheidung musste die Bank das Vermögen des Pension-Trust e.V. und dessen Erträge nicht berücksichtigen.

BAG-Urteil vom 15.4.2014, Az. 3 AZR 51/12, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 141344

Haftungsausschluss

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.